



Leitfaden für verbandsinterne Wahlen

in den Orts- und Kreisverbänden der
Jungen Union Bayern

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|-----------|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Verbandsinterne Wahlen | 4 |
| 2.1 Wahlperiode, Wahltermin..... | 4 |
| 2.2 Einladung | 5 |
| 2.3 Vorbereitungen | 6 |
| 2.4 Versammlung..... | 7 |
| 2.5 Nachbereitung..... | 14 |
| 3. Anlagen: | 16 |
| 8.1 Muster-Einladung zur Ortsversammlung mit Neuwahlen: | 16 |
| 8.2 Muster-Einladung zur Kreisversammlung mit Neuwahlen:..... | 17 |
| 8.3 Muster-Pressemitteilung über eine Ortsversammlung mit Neuwahlen: | 18 |

Herausgeber:

Junge Union Bayern
Landesgeschäftsführerin Nicola Gehringer

Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

ju@ju-bayern.de
www.ju-bayern.de
Stand: 12/18

1. Vorwort

Liebe Orts- und Kreisvorsitzende,

der vorliegende Leitfaden soll Euch bei der Durchführung verbandsinterner Wahlen in Eurem Orts- bzw. Kreisverband unterstützen. Er informiert über die formalen Anforderungen, deren Beachtung spätere Anfechtungen von Wahlen zu vermeiden hilft. Darüber hinaus enthält er eine Reihe von Anregungen für einen reibungslosen Verlauf der Versammlung.

Dem Leitfaden liegen die Satzung der Jungen Union Bayern in der Fassung vom 28. Juli 2018 und die Satzung der CSU in der Fassung vom 15. Dezember 2017 zugrunde. Die CSU-Satzung findet entsprechende Anwendung, soweit die JU-Satzung keine Regelung enthält (§ 51 JU-Satzung).

Wenn Fragen offen bleiben, wendet Euch bitte an Eure zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle oder an das Landessekretariat der Jungen Union Bayern.

Viel Erfolg bei der Durchführung von Neuwahlen wünscht Euch



Christian Doleschal

2. Verbandsinterne Wahlen

2.1 Wahlperiode, Wahltermin

Wahlperiode

Alle **zwei Jahre** müssen laut Satzung Wahlen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 1 S. 1 JU-Satzung). Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, so kann die Mitgliederversammlung durch den Kreis- oder Bezirksvorstand einberufen werden (§ 15 JU-Satzung).

Wahltermin

a) Regelfall

Die Wahlen in den Ortsverbänden **sollen** vom **01.01. bis 31.03.** der Jahre mit ungerader Jahreszahl, die Wahlen in den Kreisverbänden **müssen** vom 01.04. bis 31.05. der Jahre mit ungerader Jahreszahl, stattfinden. Diesen Zeitkorridor hat der JU-Landesausschuss gemäß § 44 Abs. 2 JU-Satzung beschlossen und ist **verbindlich**.

Ortsverbände 01.01. bis 31.03. 2019, 2021, 2023 usw.

Kreisverbände 01.04. bis 31.05. 2019, 2021, 2023 usw.

Die Festlegung des Wahltermins sollte mit dem Schatzmeister und den Kassenprüfern abgestimmt werden, weil sie in der Versammlung berichten müssen.

b) Sonderfälle

Für die **Neugründung** von Ortsverbänden muss kein im Zeitkorridor liegender Termin abgewartet werden. Jedoch bedarf die Neugründung eines Ortsverbandes das Einvernehmen des zuständigen Kreisvorsitzenden, welcher auch den Vorsitz der Gründungsversammlung führen soll (§ 17 Abs. 2 JU-Satzung).

Wenn Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer **ausscheiden**, müssen Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode stattfinden (§ 51 Abs. 2 S. 1, 2 CSU-Satzung). Scheiden dagegen Delegierte vorzeitig aus, so rücken die mit den jeweils nächsthöchsten Stimmzahlen gewählten Ersatzdelegierten für den Rest der Wahlperiode nach (§ 51 Abs. 3 CSU-Satzung).

2.2 Einladung

1. Form

Die Einladungen zu Mitglieder- und Delegiertenversammlungen müssen **schriftlich** unter Angabe der **Tagesordnung** erfolgen (§ 40 Abs. 1 JU-Satzung). Eine Ladung per E-Mail genügt bei der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen nicht und kann daher allenfalls zusätzlich erfolgen. Eine Mustereinladung befindet sich im Anhang (S. 16).

2. Frist

Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mit einer Frist von **mindestens zehn Tagen** einzuberufen (§ 40 Abs. 1, 2 JU-Satzung). Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen (§ 40 Abs. 2 JU-Satzung). Die Ladungsfrist ist unbedingt einzuhalten! Eine Missachtung der Frist ermöglicht eine erfolgreiche Wahlanfechtung!

Beispiel:

Die Mitgliederversammlung findet am 17. April statt. Die Einladungen müssen spätestens am 7. April von der Post abgestempelt werden.

3. Verteiler

a) Mitglieder

Maßgeblich ist das bei der CSU-Landesleitung geführte **Mitgliederverzeichnis** der JU. Für Verbände ist ein aktueller Ausdruck der Mitgliederliste bei der zuständigen Bundeswahlkreis-Geschäftsstelle erhältlich.

Zu einer **Ortsmitgliederversammlung** müssen alle Mitglieder des Ortsverbandes und der Kreisvorsitzende eingeladen werden (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 5 JU-Satzung).

b) Ehrengäste

Für eine Versammlung mit Neuwahlen sollten z.B.:

- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
- Orts- bzw. Kreisvorsitzende von CSU, FU, CSA usw.,
- JU-Vorsitzende benachbarter Orts- bzw. Kreisverbände,
- lokale JU- und CSU-Mandatsträger,
- lokale Presse

eingeladen werden.

c) Medien

Soweit möglich und ortsüblich sollten Versammlungen mit Neuwahlen auch öffentlich bekannt gemacht werden. Dazu bieten sich an:

- verbandsinterne Medien (JU-Zeitung, Website, Soziale Netzwerke).
- kommunales Amts- oder Mitteilungsblatt.
- Lokale Presse.

2.3 Vorbereitungen

1. Berichte

a) Vorsitzender

Du bereitest einen Arbeitsbericht vor (§ 14 Abs. 2 Ziffer 2, § 18 Abs. 4 Ziffer 2 CSU-Satzung). Im Idealfall sollten die Teilnehmer diesen bei der Versammlung ausgeteilt bekommen. Dieser sollte einen Pressespiegel, Daten zur Mitgliederentwicklung und einen Aktivitätsbericht enthalten.

b) Schatzmeister

Der Schatzmeister muss den finanziellen Rechenschaftsbericht erstellen (§ 16 Abs. 2 Ziffer 4, § 19 Abs. 2 Ziffer 4 CSU-Satzung) und bei der Versammlung vortragen. Vordrucke für den Rechnungsabschluss (**Rechenschaftsbericht**) sind bei den Bundeswahlkreis-Geschäftsstellen erhältlich und sind dort auch unbedingt bis zum **15. März** des jeweiligen Jahres einzureichen.

c) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind beauftragt, die Kassenführung zu prüfen und auf der Versammlung darüber zu berichten (§ 50 JU-Satzung). Sie schlagen in der Regel auch die Entlassung des gesamten Vorstandes vor.

2. Versammlungsraum

Der Versammlungsraum muss ausreichend Platz bieten, damit geheime Wahlen möglich sind. Für den Wahlausschuss sollte möglichst ein Tisch etwas abseits bereitstehen, damit das Auszählen der Stimmen ungestört und zügig erfolgen kann. Für Ehrengäste und Journalisten sollten Plätze reserviert werden.

Für größere Versammlungen sollten ein Rednerpult und eine Mikrofonanlage aufgebaut werden. Es empfiehlt sich einen Beamer samt Laptop für die Präsentation bereitzustellen.

3. Anwesenheitslisten

Für Mitglieder und Gäste werden getrennte Anwesenheitslisten vorbereitet.

4. Stimmzettel

Stimmzettel müssen in ausreichender Zahl und Größe vorgehalten werden; dabei ist insbesondere an mögliche Stichwahlen und Sammelabstimmungen zu denken.

5. Wahlprotokoll

Die Formblätter „Wahlprotokoll für Ortsverbände“ sind bei den Bundeswahlkreis-Geschäftsstellen erhältlich.

6. Sonstiges

Bitte vergiss nicht an einige wichtige Utensilien zu denken, die für eine Versammlung mit Wahlen unerlässlich sind. Dazu gehören unter anderem:

- Wahlurne(n); das können auch Weinkühler oder ähnliches sein.
- Papierbögen für den Wahlausschuss zum Auszählen der Stimmen.
- Satzungen von JU und CSU.
- Präsente, Urkunden usw. für ausscheidende und/oder zu ehrende Mitglieder.
- Kamera für ein offizielles Bild

Hinweis:

Stimmblöcke, Wahlprotokolle, Delegiertenlisten und Wahlurnen erhältst Du bei Deiner BWK-Geschäftsstelle.

2.4 Versammlung

1. Vor Beginn

Gäste und Mitglieder tragen sich mit Unterschrift in die **Anwesenheitslisten** ein. Danach erhalten die stimmberechtigten Teilnehmer die **Wahlunterlagen**. Ortsmitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 43 Abs. 1 JU-Satzung).

Soweit erforderlich und noch nicht geschehen, beauftragst Du geeignete Mitglieder mit der Protokollführung.

2. Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und stellt fest, dass zur Versammlung frist- und formgerecht geladen wurde.

Bei Bedarf wird eine Wahlprüfungskommission eingesetzt, die die Stimmberechtigung und die Wahlunterlagen prüft (§ 46 Abs. 1 JU-Satzung).

3. Bildung eines Wahlausschusses

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine als Vorsitzender zu bestimmen ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU- oder JU-Mitglieder sein; sie werden in offener Abstimmung berufen (vgl. § 55 Abs. 2 CSU-Satzung).

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt die Leitung der Versammlung.

4. Berichte

Berichte erstatten der Vorsitzende, der Schatzmeister und die Kassenprüfer (vgl. dazu oben S. 12). Es folgt jeweils eine Aussprache zu den Berichten.

5. Entlastung

Der Antrag auf Entlastung wird sinnvollerweise von einem Kassenprüfer, ansonsten aus der Mitte der Versammlung gestellt.

6. Neuwahlen

a) Stimmberechtigung

Das passive Stimmrecht beginnt **mit der Aufnahme als Mitglied**.

Das **aktive Wahlrecht ruht** jedoch sowohl bei Eintritt in den Verband als auch bei jedem **Wechsel** des Ortsverbandes zwei Monate ab Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des neuen Verbandes (§ 5 Abs. 3 JU Satzung - § 6 CSU Satzung).

In Ortsmitgliederversammlungen kann sein Stimmrecht nur ausüben, wer seinen **Beitrag bezahlt** hat (§ 42 Abs. 1 JU-Satzung). Berücksichtigt werden Zahlungen bis eine Woche vor Beginn der Versammlung.

Jedes Mitglied hat nur **eine Stimme** (§ 42 Abs. 3 S. 1 JU-Satzung). Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich (§ 42 Abs. 3 S. 2 JU-Satzung).

b) Verfahren

(1) Einzelabstimmung

1. Wahlgang:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit, § 45 Abs. 6 JU-Satzung).

Ungültig sind:

- Stimmenthaltungen (§ 55 Abs. 5 S. 1 CSU-Satzung);
- Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder Ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder unter einer Bedingung erklärt haben (§ 55 Abs. 5 S. 1 CSU-Satzung).

Auf Nein lautende Stimmen sind gültig (§ 55 Abs. 5 S. 2 CSU-Satzung)!

2. Wahlgang:

Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen (§ 45 Abs. 6 S. 2 JU-Satzung).

Ungültig sind dann zusätzlich auch auf Nein lautende Stimmen (§ 55 Abs. 6 S. 2 CSU-Satzung).

3. und 4. Wahlgang:

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los (§ 45 Abs. 8 S. 2 JU-Satzung).

(2) Sammelabstimmung

1. Wahlgang:

Es dürfen nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Bewerber zu wählen sind, und nicht weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen, wobei nur Stimmen mitgezählt werden, die auf vorgeschlagene Bewerber entfallen (§ 45 Abs. 7 S. 1-2 JU-Satzung).

Beispiel:

Es sind sieben Beisitzer in Sammelabstimmung zu wählen. Es dürfen nicht mehr als sieben und nicht weniger als vier Stimmen für vorgeschlagene Bewerber abgegeben werden.

Bei der Wahl von Delegierten ist es möglich, ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte zusammen in einer Sammelabstimmung zu wählen, wobei dann jedes Mitglied dreimal so viele Stimmen hat, als wenn ordentliche Delegierte zu wählen sind. Pro Kandidat darf dennoch maximal eine Stimme vergeben werden. Es dürfen doppelt so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden.

Beispiel:

Es sind neun ordentliche Delegierte und bis zu achtzehn Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen. Es dürfen nicht mehr als 27 und nicht weniger als 14 Stimmen für vorgeschlagene Bewerber abgegeben werden.

Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen (§ 45 Abs. 7 S. 3 JU-Satzung).

Beispiel:

Es sind sieben Beisitzer in Sammelabstimmung zu wählen. Gewählt sind die Bewerber mit den sieben höchsten Stimmenzahlen.

Ungültig sind:

- Stimmenthaltungen (§ 55 Abs. 5 S. 1 CSU-Satzung);
- Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder Ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder unter einer Bedingung erklärt haben (§ 55 Abs. 5 S. 1 CSU-Satzung);
- auf Nein lautende Stimmen (§ 55 Abs. 5 S. 2 CSU-Satzung);
- Stimmzettel, auf denen mehr als die möglichen Stimmen oder weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für vorgeschlagene Bewerber abgegeben sind (§ 45 Abs. 7 1, 2 JU-Satzung).

2. Wahlgang:

Können nicht alle Bewerber mit gleicher Stimmenzahl berücksichtigt werden, so findet eine Stichwahl statt (§ 45 Abs. 8 S. 1 JU-Satzung). Diese ist nur dann entbehrlich, wenn ein Bewerber freiwillig auf das Amt des ordentlichen Delegierten verzichtet und dadurch Ersatzdelegierter wird oder vor dem Wahlgang durch die Versammlung ein Losverfahren in offener Abstimmung beschlossen wurde

Beispiel:

Bei der Wahl von achtzehn ordentlichen Delegierten und neun Ersatzdelegierten in einem Wahlgang erhalten drei Bewerber auf den Plätzen acht, neun und zehn die gleiche Stimmzahl. Niemand erklärt einen Verzicht. Zwischen den drei Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Sie kann als Sammelabstimmung für die ordentlichen Delegierten erfolgen, wobei jedes Mitglied nicht mehr als zwei und nicht weniger als eine Stimme abgeben darf. Gewählt sind die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

3. Wahlgang.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (§ 45 Abs. 8 S. 3 JU-Satzung).

| | Einzel-/ Sammelabstimmung | Geheime/ offene Abstimmung |
|--|---|--|
| Vorsitzender (§45 Abs. 1 JU-Satzung) | immer Einzelabstimmung | immer geheim |
| Stellvertretende Vorsitzende (§45 Abs. 1, 2 JU-Satzung) | Einzelabstimmung, Sammelabstimmung nur auf Beschluss mit einfacher Mehrheit | immer geheim |
| Schatzmeister (§45 Abs. 1 JU-Satzung) | immer Einzelabstimmung | immer geheim |
| Schriftführer | immer Einzelabstimmung | Geheim, offen nur auf einstimmigen Beschluss |
| Weitere Mitglieder/ Beisitzer | Sammel- oder Einzelabstimmung auf Beschluss mit einfacher Mehrheit | geheim, offen nur auf einstimmigen Beschluss |
| Kassenprüfer | Sammel- oder Einzelabstimmung auf Beschluss mit einfacher Mehrheit | geheim, offen nur auf einstimmigen Beschluss |
| Delegierte und Ersatzdelegierte (§45 Abs. 3 JU-Satzung) | Sammel- oder Einzelabstimmung auf Beschluss mit einfacher Mehrheit | immer geheim |

c) Besonderheiten einzelner Wahlgänge

(1) Stellvertretende Vorsitzende

In Ortsverbänden können bis zu drei, in Kreisverbänden bis zu vier stellvertretende Vorsitzende gewählt werden (§§ 20 Abs. 1b, 24 Abs. 1b JU-Satzung). Über die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden muss die Versammlung beschließen.

(2) Beisitzer

In Ortsverbänden mit bis zu 30 Mitgliedern können bis zu sechs, in Ortsverbänden mit mehr als 30 Mitgliedern bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden (§ 20 Abs. 1e JU-Satzung).

| Mitglieder Ortsverband | bis 30 | mehr als 30 |
|------------------------|--------|-------------|
| Beisitzer | bis 6 | bis 9 |

In den Kreisverbänden können je nach Größe des Verbandes bis zu 13 Beisitzer gewählt werden. Über die Zahl der zu wählenden Beisitzer muss die Versammlung beschließen § 25 b JU-Satzung).

| Mitglieder Kreisverband | bis 200 | 201-400 | 401-600 | 601-800 | 801-1000 | 1001-1200 |
|-------------------------|---------|---------|---------|---------|----------|-----------|
| Beisitzer | bis 8 | bis 9 | bis 10 | bis 11 | bis 12 | bis 13 |

(3) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften aus demselben Gebietsverband sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes (§ 50 JU-Satzung).

(4) Delegierte

Jeder Ortsverband entsendet drei Delegierte in die Kreisversammlung, wenn diese als Delegiertenversammlung tagt. Hat ein Ortsverband mehr als 20 Mitglieder, so entsendet er für je weitere angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten (§ 23 Abs. 3a JU-Satzung).

| Mitglieder Ortsverband | bis 20 | 21-30 | 31-40 | 41-50 | 51-60 | 61-70 | 71-80 | usw.... |
|------------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|----------|
| Delegierte | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | usw. ... |

Für die Zahl der zu wählenden Delegierten sind jeweils die Mitgliederzahlen zum 1. Januar des Wahljahres maßgeblich (§ 6 Abs. 2 JU-Satzung).

Jeder Kreisverband entsendet vier Delegierte in die Bezirksversammlung. Hat ein Kreisverband mehr als 70 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 70 einen weiteren Delegierten (§27 Abs. 1a JU-Satzung).

| Mitglieder Kreisverband | bis 70 | 70-140 | 140-210 | 210-280 | 280-350 | 350-420 | 420-490 | usw.... |
|-------------------------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| Delegierte | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | usw. ... |

(5) Ersatzdelegierte

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen (§46 Abs. 3 JU-Satzung). Für die Delegierten können Ersatzdelegierte in bis zu doppelter Zahl gewählt werden (§ 12 Abs. 2 JU-Satzung).

d) Wahlhandlung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt, ob alle stimmberechtigten Mitglieder sich in die Anwesenheitsliste eingetragen und die Wahlunterlagen erhalten haben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

- ruft den Wahlgang auf.
- erläutert das jeweilige Wahlverfahren und lässt ggf. darüber abstimmen.
- bittet um Vorschläge/weitere Vorschläge.
- schließt die Vorschlagsliste.
- ruft die Kandidaten zur Vorstellung auf, falls ein (!) Stimmberechtigter dies wünscht (§ 45 Abs. 5 JU-Satzung).
- gibt den zu verwendenden Stimmzettel (Farbe, Nummer) bekannt.
- lässt die Stimmzettel einsammeln.
- fragt nach, ob alle Stimmzettel abgegeben wurden.
- schließt den Wahlgang.
- lässt die Stimmzettel durch den Wahlausschuss auszählen.

- gibt das Wahlergebnis bekannt.
- fragt die/den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird; ist der Gewählte nicht anwesend, muss seine schriftliche Zustimmung vor Beginn des Wahlganges vorliegen.

7. Weiterer Verlauf

Nach den Wahlen übernimmt der Orts- bzw. Kreisvorsitzende die Leitung der Versammlung, dankt dem Wahlausschuss für seine Arbeit und ruft die verbleibenden Tagesordnungspunkte auf.

2.5 Nachbereitung

1. Erstellung des Protokolls

Der Schriftführer erstellt das Protokoll der Versammlung und heftet die Anwesenheitsliste dazu. Die Wahlergebnisse werden in das Formblatt „Wahlprotokoll für Orts- bzw. Kreisverbände“ eingetragen; dieses Wahlprotokoll muss vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie vom neu gewählten Orts- bzw. Kreisvorsitzenden unterzeichnet werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 JU-Satzung).

2. Meldung der Wahlergebnisse

Die Ausfertigungen der Wahlprotokolle sind unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiterzuleiten, die die Daten erfasst und die übrigen Ausfertigungen an die übergeordneten Verbände übermittelt (vgl. § 47 Abs. 4 JU-Satzung).

3. Archivierung

Das Protokoll ist auf die Dauer von fünf Jahren, verwendete Stimmzettel sind mindestens sechs Monate lang aufzubewahren (§ 47 Abs. 2 JU-Satzung).

4. Öffentlichkeitsarbeit

Eure Pressemitteilung über die Wahlen kann ggf. auch ein Foto, erhalten. Das Ergebnis sollte in lokalen Medien sowie in den Sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

5. Übergabe der Verbandsgeschäfte

Bei einem Wechsel im Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss eine Übergabe der Verbandsgeschäfte erfolgen. Insbesondere sind die Akten des Verbandes und evtl. vorhandenes Inventar sowie Bücher, Konten und Kasse an den Nachfolger auszuhändigen. Bei

der Bank wird – unter Vorlage des Wahlprotokolls, der Angabe der persönliche Daten des engeren Vorstandes und einer Kopie des Personalausweises – die Zeichnungsberechtigung für die Konten geändert.

6. Stellvertreterrecht

Der Vorsitzende ist auch automatisch Mitglied im CSU-Orts- bzw. Kreisvorstand. Wenn der JU-Ortsverband mehrere CSU-OV-Gebiete umfasst, bist du automatisch in allen (!) CSU-Ortsverbänden Vorstandsmitglied. Um in diesem Fall deine Arbeitsbelastung gering zu halten, kannst du einen seiner Stellvertreter zu den Sitzungen der CSU-Ortsverbände schicken. Es ist daher geschickt, Stellvertreter aus verschiedenen Ortsverbänden zu wählen, die dann ihren jeweiligen Heimat-OV abdecken können.

3. Anlagen:

8.1 Muster-Einladung zur Ortsversammlung mit Neuwahlen:

*Junge Union Bayern
Ortsverband Musterdorf*

An
die Mitglieder und Gäste
der JU Musterdorf,
den JU-Kreisvorsitzenden;

Markus Mustermann
Hauptstr. 1
08150 Musterdorf
Markus.Mustermann
@ju-musterdorf.de
www.ju-musterdorf.de

Musterdorf, den 1. Februar 2019

Liebe Freundinnen und Freunde,

hiermit lade ich Euch herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein:

Datum: Dienstag, den 12. Februar 2019,
Ort: im Gasthof „Zum Schwarzen Hund“
Zeit: um 19.30 Uhr

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Bericht des Ortsvorsitzenden
4. Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung
7. Neuwahlen
 - a) Ortsvorsitzender
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer (bzw. mehr)
 - d) bis zu sechs weitere Mitglieder
 - e) zwei Kassenprüfer
 - f) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Kreisdelegiertenversammlung
8. Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Ich freue mich auf Euer Kommen und verbleibe
mit besten Grüßen

Markus Mustermann

Ortsvorsitzender

8.2 Muster-Einladung zur Kreisversammlung mit Neuwahlen:

*Junge Union Bayern
Ortsverband Musterdorf*

An
die Delegierten und Ersatzdelegierten
der JU Musterdorf,
den JU-Bezirksvorsitzenden;

Markus Mustermann
Hauptstr. 1
08150 Musterdorf
Markus.Mustermann
@ju-musterdorf.de
www.ju-musterdorf.de

Musterdorf, den 1. Februar 2019

Liebe Delegierte,
Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit lade ich Sie herzlich zu unserer Kreisdelegiertenversammlung mit Neuwahlen ein:

Datum: Dienstag, den 12. Februar 2019,
Ort: im Gasthof „Zum Roten Hund“
Zeit: um 19.30 Uhr

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Bericht des Kreisvorsitzenden
4. Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung
7. Neuwahlen
 - a) Kreisvorsitzender
 - b) bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer (bzw. mehr)
 - e) bis zu neun weiteren Mitgliedern
 - f) zwei Kassenprüfer
 - g) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bezirksversammlung
 - h) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landesversammlung
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Ich freue mich auf Euer Kommen und verbleibe
mit besten Grüßen

Martina Musterfrau
Kreisvorsitzende

8.3 Muster-Pressemitteilung über eine Ortsversammlung mit Neuwahlen:

Junge Union Bayern Ortsverband Musterdorf

Markus Mustermann
Hauptstraße 1
08150 Musterstadt
Tel 08150 150 150
Markus.mustermann@ju-
musterdorf.de

Musterdorf, den 13. Februar 2019

Pressemitteilung

An Vertreterinnen und Vertretern der Presse,

Markus Mustermann heißt der alte und neue Ortsvorsitzende der Jungen Union *Musterdorf*. Die Mitgliederversammlung im Gasthof „Zum Schwarzen Hund“ bestätigte den 22-jährigen Krankenpfleger mit großer Mehrheit in seinem Amt.

Zu Stellvertretern wurden *Sandra Schlau*, *Hanna Hübsch* und *Willy Wichtig* gewählt. Die Kasse führt weiterhin *Günther Geizig*, als Schriftführer fungiert *Stefan Schreiber*. Dem erweiterten Vorstand gehören ... an. Zu Kassenprüfern wurden ... bestellt. ... wurden in die Kreisversammlung delegiert.

In seinem Rechenschaftsbericht konnte *Markus Mustermann* auf vielfältige Aktivitäten zurückblicken. Von der PC-Ausstattung der Hauptschule *Musterdorf* bis zur Zukunft der Bundeswehr habe man die politischen Themen aufgegriffen, die die Jugendlichen bewegten. Highlights seien die Fahrt nach Berlin und das JU-Sommernachtsfest gewesen. Nach Ansicht von *Mustermann* biete die JU mit Party und Politik ein attraktives Angebot für junge Leute.

Die JU-Kreisvorsitzende *Martina Musterfrau* dankte den *Musterdorfern* für Ihr großes Engagement. Mit neuen Ideen habe der JU-Ortsverband auch im Kreisverband Akzente gesetzt. Der CSU-Ortsvorsitzende *Alfred Alt* lobte die Arbeit der JU als vorbildlich. Ihre Initiativen, wie zuletzt zum Bau einer Halfpipe, hätten frischen Wind in die Gemeinde gebracht. *Alt* forderte die Jugendlichen auf, sich auch in der CSU einzubringen.

JU-Chef *Markus Mustermann* kündigte als nächste Aktion einen Besuch im neuen Call-Center von *Musterstadt* an. Dort wolle man sich über neue Ausbildungsberufe und die Chancen für junge Leute in der IT-Branche informieren.